

**Übung im Strafrecht für Anfängerinnen und Anfänger
Wintersemester 2005/06**

Hinweise zum 4. Besprechungsfall

Ausgewählte Rechtsprechung und Literatur zu bestimmten Problembereichen

Zum Unrecht der Fahrlässigkeitstat: Freund, AT, § 5 Rn 14 ff.; ders., JuS 2000, 754 ff.; Stratenwerth, Zur Individualisierung des Sorgfaltsmaßstabes beim Fahrlässigkeitsdelikt, FS Jescheck, S. 285 ff.; Kremer-Bax, Das personale Verhaltensunrecht der Fahrlässigkeitstat, 1999; Weigend, FS Gössel, 2002, S. 129 ff..

Zur Problematik der sog. Pflichtenkollision: Freund, Erfolgsdelikt und Unterlassen, 1992, S. 281 ff.; ders., AT, § 3 Rn 43, 71, § 6 Rn 96 ff.; Rudolphi, in: SK StGB, 33. Lfg. Sept.2000, vor § 13 Rn 29; Samson, in: SK StGB, 19. Lfg. Dez. 1992, § 34 Rn 56 ff.; Jescheck/Weigend, AT, 5. Aufl., S. 365 ff.; Küper, Grund- und Grenzfragen der rechtfertigenden Pflichtenkollision im Strafrecht, 1979; Lenckner, in: Schönke/Schröder, 26. Aufl., vor § 32 Rn 71 ff.

Ermöglichung einer Selbstgefährdung bzw. einverständlichen Fremdgefährdung: BGHSt, 32, 262 ff.; Frisch, Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs, 1988, S. 156 ff.; Kühl, AT, 4. Aufl., § 4 Rn 83 ff.; Otto, Selbstgefährdung und Fremdverantwortung, in: Jura 1984, 536 ff.

Hinweise zur Lösung (keine Musterlösung!)

A) Strafbarkeit des B

I. § 222 gegenüber U durch deren Mitnahme auf das Boot

Tatbestandsmäßiges Verhalten und Erfolgssachverhalt: Die Schaffung der Möglichkeit der Todesherbeiführung ist in Anbetracht der konkreten Situation (inadäquat ausgerüstetes Boot, drohender Sturm) rechtlich zu missbilligen. Nach generalisierender und individualisierender Betrachtung lag ein (fahrlässiges) Fehlverhalten des B vor. Dieses Fehlverhalten hatte spezifische Folgen. Denn genau einer der schadensträchtigen Verläufe, deren Vermeidung ex ante Grund für die Verhaltensmissbilligung war, hat sich tatsächlich zugetragen.

B hat gegenüber U eine fahrlässige Tötung nach § 222 begangen. § 229 tritt als im Unwertgehalt darin enthalten zurück.

II. §§ 212 I, 13 gegenüber U durch Nichtretten

Tatbestandsmäßiges Verhalten und Erfolgssachverhalt:

Grundsätzliche Ansatzpunkte einer qualifizierten (Garanten-)Rechtspflicht zur Rettung der U aus hier vorhandener Lebensgefahr sind die elterliche Personensorge und die sogenannte Ingerenz (hier sogar in Form pflichtwidrigen gefährdenden Vorverhaltens).

Es stellt sich das Problem der Pflichtbegrenzung bei mehreren nebeneinander gegebenen Lebensgefahren für verschiedene Personen, die nur alternativ, nicht aber kumulativ abgewendet werden können. Wer sich mit der Nichtabwendung des Erfolges trotz entsprechender Möglichkeit in Garantenstellung für die Tatbestandsverwirklichung begnügt, wird dieselbe bejahen. – Besser vertretbar erscheint demgegenüber die Ablehnung eines tatbestandsmäßig-missbilligten Tötungsverhaltens in der Form begehungsgleichen Unterlassens, weil das Recht nichts Unmögliches verlangen kann (*ultra posse nemo obligatur*) und ein Rettungsvorrang der U im Verhältnis zu T nicht begründet werden kann (beider Leben ist vor dem Recht gleich viel wert).

Bei Bejahung einer (vorsätzlichen) tatbestandsmäßigen Tötung stellt sich das Problem der rechtfertigenden oder jedenfalls entschuldigenden Pflichtenkollision. Hierbei ist wiederum fraglich,

ob ranggleiche oder rangverschiedene Pflichten miteinander kollidieren (eine Verpflichtung zur vorrangigen Rettung der U ist – wie oben erwähnt – nicht anzunehmen, da damit die vorhandene Rettungschance des T rechtlich beseitigt würde; das Leben des T ist aber für das Recht ebenso wertvoll wie das der U).

B hat seine Tochter nicht durch begehungsgleiches Unterlassen i. S. der §§ 212 I, 13 getötet – jedenfalls ist er gerechtfertigt oder entschuldigt.

III. § 221 I Nr. 2; II Nr. 1; III und § 323c (Problematik ähnlich wie oben bei §§ 212, 13)

B) Strafbarkeit des S

I. § 222 gegenüber A durch Ermöglichung der Bootsfahrt

Tatbestandsmäßiges Verhalten und Erfolgssachverhalt: Kausale Erfolgsbewirkung durch eine (x-belegte) Handlung reicht nicht für die Tatbestandsverwirklichung. Das Verhalten muss als missbilligte Risikoschaffung auch und gerade mit Blick darauf zu qualifizieren sein, dass es die Schädigungsmöglichkeit schuf, die sich mit dem konkreten todesverursachenden Geschehen realisiert hat. Dieser spezifischen Missbilligung dürfte hier die Eigenverantwortlichkeit des A entgegenstehen. Hier hat A als eigenverantwortliche Person in Kenntnis des drohenden Sturmes und der Tatsache, dass das Boot nicht für vier weitere Personen ausgerüstet war, die Fahrt angetreten. Sie ist deshalb seinem alleinigen Verantwortungsbereich zuzuordnen. Ein Fall des überlegenen Wissens des S, der eine andere Beurteilung rechtfertigen könnte, ist wohl nicht anzunehmen.

Damit fehlt es bereits an einem fahrlässigen Fehlverhalten sub specie § 222 gegenüber A (a. A. bei entsprechender Begründung gut vertretbar).

II. § 222 gegenüber U durch Ausfahrt mit ihr an Bord

Tatbestandsmäßiges Verhalten und Erfolgssachverhalt: Anders als mit Blick auf A ist in bezug auf U eine zu missbilligende Lebensgefahrerschaffung anzunehmen. Denn U ist als Kind noch nicht in der Lage, über ihre Gefährdung in der hier interessierenden Richtung in rechtlich relevanter Weise zu disponieren. Ein tatbestandsspezifisch zu missbilligendes Verhalten des S gegenüber U scheidet nicht etwa daran, dass sich U in Begleitung ihres Vaters auf das Boot begab. Der Vater ist zwar grundsätzlich personensorgeberechtigt, handelte aber hier eindeutig jenseits des ihm zugestandenen Bereichs. Der Missbrauch der elterlichen Sorge vermag S nicht von seiner eigenen Verantwortung zu entlasten.

An der hier anzunehmenden Realisierung der von S geschaffenen rechtlich missbilligten Gefahr in Richtung auf das Leben der U ändert sich nichts dadurch, dass B die U hätte retten können.

S ist gegenüber U der fahrlässigen Tötung schuldig § 222.

(diskutabel: § 229 gegenüber T mit Blick auf dessen Todesangst/Gelangen in kaltes Wasser; § 315a I Nr. 2, III Nr. 1 oder 2)